



## **Präambel**

Im Juni 1992 wurde in Rio de Janeiro die Agenda 21 für Umwelt und Entwicklung verabschiedet. Sie fordert die Kommunen weltweit auf, unter breiter Bürgerbeteiligung ihren Beitrag zur Zukunftsfähigkeit der Menschheit zu leisten.

In München wurde eine lokale Agenda erarbeitet. Ihre dauerhafte Umsetzung erfordert einen tiefgreifenden Bewusstseinswandel in der Bevölkerung, der durch entsprechende Infrastruktur und Einrichtungen gefördert werden muss.

Im Bereich der internationalen Fragen wie Gerechtigkeit, friedliches Zusammenleben und solidarisches Miteinander sind weltweit und in München vermehrte Anstrengungen nötig, während gleichzeitig die sozialen und ökologischen Probleme und Herausforderungen wachsen.

Zur Förderung und Verankerung von globalem Denken und verantwortungsbewusstem Handeln, Toleranz, dem Gedanken der Völkerverständigung und der internationalen Solidarität wollen wir einen Beitrag leisten, indem wir eine dauerhafte Einrichtung in München ins Leben rufen, einen Ort von Begegnung und Austausch, Bildung, Aktion und Kommunikation. Als Leitfaden für die Arbeit dient das Leitbild des Vereins.

## **§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Trägerkreis EineWeltHaus München e. V.“ Der Verein hat seinen Sitz in München. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§2 Vereinszweck**

1. Ist die Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, zur Völkerverständigung und Toleranz beizutragen.
2. Hierunter fallen auch Maßnahmen, die der Menschenwürde und der Verwirklichung der Menschenrechte, der Emanzipation, dem Frieden und der Versöhnung sowie dem ökonomischen Ausgleich und ökologischen Gleichgewicht dienen.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch den Betrieb des EineWeltHauses in München als Begegnungs- und Informationszentrum und als Raum für eigene und die Aktivitäts-

ten der Initiativen, Gruppen und Institutionen, die die in §2, Ziffer 1 und §2, Ziffer 2 genannten Ziele verfolgen.

Durch das Begegnungs- und Informationszentrum „EineWeltHaus“ wird der Trägerkreis EineWeltHaus München e. V. im Sinne von §2, Ziffer 1 und §2, Ziffer 2 dieser Satzung unmittelbar selbst tätig. Die dort genannten Ziele verwirklicht er insbesondere durch:

- die Durchführung von Veranstaltungen wie Lesungen und Vorträge
  - Informationsbereitstellung und -vermittlung
  - Bildungsarbeit; die Erstellung von Materialien und Durchführung von Seminaren entsprechend §2, Ziffer 1 und §2, Ziffer 2 dieser Satzung
  - Vermittlung von sozialberatender Hilfestellung
  - Aktivitäten im interkulturellen und sozialpolitischen Bereich, die zur Selbsthilfe anregen oder der Selbsthilfe dienen
4. Die Arbeit des Vereins ist überparteilich und überkonfessionell.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „§52 – Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person oder Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
  - Sowohl ordentliche als auch fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Gesellschaften des Handelsrechts und des bürgerlichen Rechts sowie nicht eingetragene Vereine sein.
  - Ordentliche als auch fördernde Mitglieder unterstützen den Verein mit einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahres-Mindestbeitrag und setzen sich für die oben genannten Vereinsziele ein.
  - Nur ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Die ordentliche und die fördernde Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.

3. Über die vorläufige Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand nach erfolgter schriftlicher Antragstellung. Über die endgültige Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Die vorläufige Mitgliedschaft erlischt, wenn sie nicht durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

4. Die Mitgliedschaft ordentlicher und fördernder Mitglieder erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung
- durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, die Geschäftsordnung oder die Hausordnung des Vereins verstößt
- durch Streichung, wenn der Mitgliedsbeitrag zwei Jahre nicht bezahlt wurde
- durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit

## **§5 Mitgliedsbeitrag**

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat als begleitendes Gremium

Der Verein kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Post oder E-Mail, spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin durch den Vorstand. Die Beiratsmitglieder werden als Gäste eingeladen.

Der Vorstand beruft auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- Satzungsänderungen
- die Wahl des Vorstands und der Revisorinnen bzw. Revisoren
- Entlastung des Vorstands
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Beschluss einer Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

– Auflösung des Vereins und der Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne von §11

3. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht, mit der absoluten Mehrheit (mehr als 50% Ja-Stimmen) der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen als abgegeben und ungültige Stimmen als nicht abgegeben gelten.

Satzungsänderungen, die vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel (mehr als 75% Ja-Stimmen) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wobei Stimmenthaltungen als abgegeben und ungültige Stimmen als nicht abgegeben gelten. Dazu müssen die entsprechenden Anträge mit Begründung zusammen mit der Einladung und Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet werden.

4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, Fördermitglieder und Mitglieder des Beirats haben Rederecht.

Die Übertragung des Stimmrechts oder die Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

Sammelabstimmung und Blockabstimmung sind möglich.

Nachträgliche Aufnahme von Beschlussgegenständen auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist möglich.

## **§8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen, welche aus dem Kreis der Mitglieder vorgeschlagen werden und auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Aus jeder Mitgliedsgruppe kann nur eine Vertreterin bzw. Vertreter in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand arbeitet gleichberechtigt und teilt sich die Wahrnehmung der Aufgaben.

Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann Aufgaben des Vereins an Gruppen oder Einzelpersonen delegieren.

Der Vorstand trifft sich regelmäßig zu den Vorstandssitzungen. Diese sind für Vereinsmitglieder öffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Vorstandssitzungen werden protokolliert.

Zwei Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Der Vorstand kann besondere Vertreterinnen bzw. Vertreter gemäß §30 BGB bestimmen.

Der Vorstand ist berechtigt, Personen in den Vorstand zu kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben im Vorstand kein Stimmrecht.

## **§9 Der Beirat**

Der Trägerkreis EineWeltHaus München e. V. und die Landeshauptstadt München berufen gemeinsam einen Beirat.

### **1. Zusammensetzung**

Der Beirat besteht:

- a) aus Vertreterinnen bzw. Vertreter der Fraktionen des Stadtrates und Vertreterinnen bzw. Vertreter verschiedener Referate und Gremien der Stadt. Sie werden entsprechend der jeweils gültigen Geschäftsordnung von den jeweiligen Institutionen benannt.
- b) der gleichen Anzahl von Personen aus für den Trägerverein relevanten Bereichen des öffentlichen Lebens. Die Beiratsmitglieder gemäß b) werden nach Vorschlag der Mitglieder vom Vorstand für 2 Jahre ausgewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

### **2. Aufgaben**

Der Beirat begleitet das EineWeltHaus in München in seiner Arbeit als gemeinsamer interkultureller Raum für die Gestaltung einer lebenswerten Zukunft. In dieser Zielsetzung berät und unterstützt er den Verein.

## **§10 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisorin bzw. einen Revisor und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter, die bzw. der die ordnungsgemäße Führung der Kassen und der Konten überprüft. Die Vorlage des Berichts der Revisorinnen bzw. der Revisoren ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstands.

## **§11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher Verwendung im Sinne des §2 dieser Satzung.

## **§12 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 24.10.2020 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 01.06.2017.

## **§13 Änderung der Satzung**

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt gewünscht werden und keinen wesentlichen inhaltlichen Bezug haben, können vom Vorstand durchgeführt werden.

München, den 24.10.2020